



Düsseldorfer Amtsblatt

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Clara-Schumann-Musikschule der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 28.11.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Städtische Clara-Schumann-Musikschule der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10. Dezember 2015 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 19. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Für die Teilnahme am Unterricht werden Unterrichtsgebühren nach Maßgabe der folgenden Tabelle erhoben.

2. In § 2 Abs. 1 werden hinter Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

Grundsätzlich ist Stufe 4 anzuwenden. Ermäßigungstatbestände regelt § 8.

3. In § 2 Abs. 1 erhalten die Überschrift der Tabelle, die Ziffern 1.1 bis 1.2.6 sowie 1.3 bis 1.3.2 folgende Fassung:

			Gebühr je Schülerin/Schüler in Euro			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
1.1	Grundfächer					
1.1.1	Musikalische Früherziehung	im Schuljahr	76,00	252,00	290,00	336,00
1.1.2	Musikalische Grundausbildung	im Schuljahr	50,00	168,00	194,00	224,00
1.1.3	Liedergarten	im Schuljahr	76,00	252,00	290,00	336,00
	jedes weitere Kind einer Familie	im Schuljahr	40,00	132,00	152,00	176,00
1.1.4	Instrumentenkarussell	im Schulhalbj.	54,00	180,00	208,00	240,00
1.1.5	Instrumentaler Klassenunterricht	im Schuljahr	50,00	168,00	194,00	224,00
1.2	Hauptfächer					
1.2.1	Unterricht zu drei bis sechs Schülerinnen/Schülern im Fach Klavier	im Schuljahr	108,00	360,00	414,00	480,00
1.2.2	Unterricht zu drei bis sechs Schülerinnen/Schülern in einem anderen Fach	im Schuljahr	104,00	348,00	400,00	464,00
1.2.3	Unterricht zu zwei Schülerinnen/Schülern oder eine halbe Unterrichtsstunde Einzelunterricht im Fach Klavier	im Schuljahr	156,00	516,00	594,00	688,00
1.2.4	Unterricht zu zwei Schülerinnen/Schülern oder eine halbe Unterrichtsstunde Einzelunterricht in einem anderen Fach	im Schuljahr	132,00	444,00	512,00	592,00
1.2.5	Einzelunterricht im Fach Klavier	im Schuljahr	292,00	972,00	1.118,00	1.296,00
1.2.6	Einzelunterricht in einem anderen Fach	im Schuljahr	252,00	840,00	966,00	1.120,00
1.3	Ensemble- und Ergänzungsfächer					
1.3.1	Chöre	im Schuljahr	30,00	96,00	110,00	128,00
1.3.2	alle anderen Ensemble-/Ergänzungsfächer	im Schuljahr	68,00	228,00	262,00	304,00

4. In § 3 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Die Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten wird je Überlassungsjahr nach Maßgabe der folgenden Tabelle erhoben.

5. In § 3 Abs. 2 werden hinter Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
Grundsätzlich ist Stufe 4 anzuwenden. Ermäßigungstatbestände regelt § 8.

6. In § 3 Abs. 2 erhalten unter Einfügung einer Tabellenüberschrift die Ziffern 1 bis 2.3 folgende Fassung:

		Gebühr je Schülerin/Schüler in Euro			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
1.	Streichinstrumente kleinerer Mensur	30,00	96,00	110,00	128,00
2.	alle anderen Instrumente				
2.1	im Jahr der ersten Überlassung	30,00	96,00	110,00	128,00
2.2	im Jahr der zweiten Überlassung	54,00	180,00	208,00	240,00
2.3	in jedem weiteren Jahr	76,00	252,00	290,00	336,00

7. In § 4 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Eine Abmeldung vom Unterricht in Haupt-, Ensemble- und Ergänzungsfächern ist zum 31.10., 31.01., 30.04. und 31.07., eine Abmeldung vom Unterricht in Grundstufenfächern ist zum 31.01. und 31.07. jeweils unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.

Eine Ermäßigung im Sinne von Satz 1 Ziffer 1 bis 4 wird nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.

danach auf Verlangen den Düsseldorf vorzulegen.

8. In § 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Die Gebühr ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils zu 1/4 am 15.09., 15.12., 15.03. und 15.06. des Schuljahres fällig.

11. In § 8 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Sie beträgt ab dem zweiten Kind einer Familie 50 % der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr.

2. Bei Anträgen gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 zweite Alternative sowie Ziffer 2 bis 4 haben die Gebührenpflichtigen bei der Aufnahme und danach auf Verlangen anzugeben, welche Einkommensgruppe im Sinne der dort geregelten Ermäßigungstatbestände bei der Bemessung ihrer Gebührenhöhe zugrunde zu legen ist. Die Richtigkeit der Angaben ist zu bestätigen. Auf Verlangen der Musikschule sind geeignete Unterlagen vorzulegen, mit denen das Einkommen im Sinne der Absätze 2 und 3 nachgewiesen wird.

9. In § 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Die Städtische Clara-Schumann-Musikschule verarbeitet unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in ihrer aktuellen Fassung folgende personenbezogene Daten:

12. In § 8 wird hinter Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:
(4) Für die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) werden entsprechend der Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) nur die Gebühren für eine Unterrichtsstunde Hauptfachunterricht erhoben. Die SVA umfasst die folgenden Fächer:
– zwei Unterrichtsstunden Hauptfachunterricht pro Woche (aufteilbar)
– eine halbe Unterrichtsstunde Nebenfachunterricht (Harmonieinstrument/Gesang)
– Ensemble und/oder Orchester/Chor
– regelmäßiger Unterricht in Musiktheorie und Gehörbildung.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

10. In § 8 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
(1) Auf Antrag kann den Düsseldorfer Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr und die Instrumentengebühr gewährt werden.

Die Befähigung für die Teilnahme an der SVA wird jährlich durch eine von der Musikschulleitung einberufene Kommission überprüft.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das die Unterrichtsgebühren gezahlt wird, hinzuzurechnen.

1. bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit, die durch Vorlage des Düsseldorf nachzuweisen ist sowie für Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen bis 50.000,00 Euro: Hierfür findet Stufe 1 der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr Anwendung;

13. Hinter § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:
§ 9 Grundlagen und Mitwirkungspflichten für die Ermittlung und Gewährung der Gebührenermäßigung

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

2. für Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 50.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro: Hierfür findet Stufe 2 der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr Anwendung;

(1) Ein Antrag auf Ermäßigung der Unterrichtsgebühren ist nur im laufenden Schuljahr für die Zukunft möglich. Die Ermäßigung wird vom Beginn des Monats der Antragstellung an gewährt. Für die Vergangenheit, insbesondere zurückliegende Schuljahre, ist eine Antragstellung nicht möglich. Der Antrag ist formlos an die Städtische Clara-Schumann-Musikschule mit folgenden Angaben bzw. unter Vorlage der folgenden Unterlagen zu richten:

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus

3. für Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 75.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro: Hierfür findet Stufe 3 der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr Anwendung;

4. für Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen über 100.000,00 Euro: Hierfür findet Stufe 4 der satzungsgemäß zu zahlenden Gebühr Anwendung.

1. Bei Anträgen gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 erste Alternative haben die Gebührenpflichtigen bei der Aufnahme und

diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Unterrichtsgebühren ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.
Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung der Unterrichtsgebühren erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Gebührenfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Gebührenpflicht zu Grunde gelegt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen sind während des gesamten Unterrichtszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Unterrichtsgebühr maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht in ausreichendem Maße oder nicht fristgemäß nach, so wird der höchste Gebührentarif (Stufe 4) festgesetzt. Dies gilt insbesondere auch bei Unvollständigkeit von angeforderten Unterlagen.
- (5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 4 vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt oder die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

14. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden zu §§ 10 bis 13. Im Übrigen bleiben sie unverändert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 28.11.2019 beschlossene „1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städt. Clara-Schumann-Musikschule der Landeshauptstadt Düsseldorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städt. Clara-Schumann-Musikschule der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städt. Clara-Schumann-Musikschule der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 19.12.2019

Thomas Geisel
Oberbürgermeister



Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 01/011

– Ulmer Höh' – Nordteil –

Gebiet etwa zwischen dem früheren Rheinmetall-Gelände mit der sogenannten „Halle 29“ im Norden, der Metzger Straße im Osten, dem Bebauungsplangebiet Ulmer Höh' – Südteil (B-Plan 01/010) im Süden und der Ulmenstraße im Westen

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan-Entwurf Nr. 01/011 – Ulmer Höh' – Nordteil –, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Planungsziele:

- Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten im Süd-Osten des Plangebietes, entlang der Metzger Straße und im Übergang zum Ulmer Höh'-Südteil
- Ausweisung von Mischgebieten im Norden und Westen des Plangebietes zum ehem. Rheinmetall-Gelände und entlang der Ulmenstraße

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/011 – Ulmer Höh' – Nordteil – und seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes für die öffentliche Auslegung zugestimmt.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **21.01.2020** bis einschließlich **21.02.2020** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):

- Straßen-, Schienenverkehrs- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Kinderbetreuung und Spielflächenversorgung
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen
- städtebaulichen Maßnahmen, die der Kriminalprävention im Plangebiet dienen
- Besonnung / Belichtung von Wohnräumen mit Tageslicht



(Stadtbezirk 1)

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

- Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Versiegelung des Bodens
- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität

- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen durch Straßenverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Energieversorgung und -nutzung im Plangebiet
- Klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:

- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01/011 „Ulmer Höh“ – Nordteil“ in Düsseldorf, (Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Gewerbelärm), Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (01.2019)
- Verkehrsuntersuchung Ulmer Höh“ Düsseldorf Nordteil, Verkehrstechnische Untersuchung Stufe 2:Leistungsfähigkeitsuntersuchung, Sewco GmbH (07.2018)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (planungsrelevante Arten: Fledermäuse, Vögel): Artenschutzprüfung (ASP Stufe I und II) Ulmer Höh“ – Nordteil in Düsseldorf-Derendorf, ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (11.2018)
- Grünordnung: Grünordnungsplan III zum Bebauungsplan Nr. 01/011: ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (08.2019)
- Altlasten-Nutzungsrecherche JVA Düsseldorf Ulmenstraße 95 Düsseldorf, Institut für Erd- und Grundbau (03.2015)
Orientierende Bodenuntersuchungen Grundstück Ulmenstraße 95 ehemalige JVA, Düsseldorf, Institut für Erd- und Grundbau (04.2015)
Untersuchungen des Untergrunds gem. BBodSchV (Gefährdungsabschätzung) Althoff und Lang GbR (07.2018)
- Luftschadstofftechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01/011 „Ulmer Höh“ – Nordteil“ in Düsseldorf, Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH (01.2019)
- Verschattungsstudie, Bebauungsplanverfahren „Ulmer Höh“ – Nordteil“ in Düsseldorf, simuPLAN (12.2018)
- Umweltamt zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm sowie Gewerbelärm, Belichtung, Energie, Boden (Altstandorte), Abfallentsorgung, Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange), Luftqualität, Klima und Klimaanpassung
- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Spielflächenversorgung, Artenschutz, Grünplanung, Nullvariante und Monitoring
- Jugendamt zum Thema Kinderbetreuung

- Stadtentwässerungsbetrieb zum Thema Abwasserbeseitigung und Starkregenereignisse
- Gesundheitsamt zu den Themen Lärm, Grünflächen, Verträglichkeit von Elektromagnetischen Feldern und gesunder Mobilität
- Bezirksregierung zu den Themen Luft (Luftreinhalteplanung) und Gerüche
- Stadtwerke Düsseldorf AG zu den Themen Fernwärmeversorgung und Elektromobilität
- Polizeipräsidium Düsseldorf zum Thema Kriminalprävention

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email (an bauleitplanung@duesseldorf.de) abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in diesem Plan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 02.01.2020
61/12-B-01/011

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
Amtsleiterin

Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung bleiben stabil

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 19.12.2019 beschlossen, dass die Abwassergebührensätze für 2020 in unveränderter Höhe bestehen bleiben.

Der seit 01.01.2008 geltende Schmutzwassergebührensatz bleibt somit im 13. Jahr konstant. Auch im Jahr 2020 beträgt der Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung 1,52 Euro je Kubikmeter. Die Schmutzwassergebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge ermittelt.

Der zum 01.01.2011 gesenkte und seitdem geltende Gebührensatz für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt auch im Jahr 2020 unverändert 0,98 Euro je m²/Jahr bzw. bei Gründächern 0,49 Euro je m²/Jahr. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der von den Grundstücken in den Kanal entwässernden Fläche ermittelt.

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften

Dienstag, 14. Januar, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Dorota Kalkbrenner,
Tel: 89-93866

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Mittwoch, 15. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Sabine Novy,
Tel: 89-25878

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 15. Januar, 16 Uhr,
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Daniel Zarembowicz,
Tel: 89-93989

Ausschuss für Umweltschutz

Donnerstag, 16. Januar, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss
Schriftführerin: Antje Wiegand,
Tel: 89-25085

Personal- und Organisationsausschuss

Donnerstag, 16. Januar, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Monika Schmoltdt,
Tel: 89-95729

Hinweis zu Sitzungsunterlagen
Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1266 4623 SB 64 vom 28.11.2019 an Iurie Muntean, Ul. Parkowa 5 F, 02-580 Grodzziel, Polen

des Bescheides 5327 0005 1294 0256 SB 65 vom 17.12.2019 an David Lumley Wood, J C Bamford Excavators, Rocester Uttoxeter 1, ST14 5JP Staffs, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1280 5820 SB 12 vom 21.11.2019 an Hamza Gurrel, Jacob Roggeveenstraat 17, 5684 EC Best, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0276 5577 SB 02 vom 19.11.2019 an Bernhard-Friedrich Woiki, Langerstraße 2, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0279 6731 SB 16 vom 11.12.2019 an Vehec Demir, Bonnekampstraße 20, 45327 Essen

des Bescheides 5327 0005 1263 4120 SB 11 vom 02.01.2020 an Olavo Alves de Souza, Nicolas-Maesstraat 37, 7545 CC Enschede, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1262 7353 SB 11 vom 26.11.2019 an Bilal Berrazzag, 12 Rue Ron-sard, 59650 Villeneuve-D'Ascq, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0250 6369 SB 118 vom 11.06.2019 an Irfan M. Mirza, Zweringweg 1 A, 7545 CP Enschede, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1264 6366 SB 122 vom 21.11.2019 an Vildau Jasmin Khejk Annelize, 9190 S. Kichevo, 9190 Kichevo, Bulgarien

des Bescheides 5329 0005 0280 5048 SB 112 vom 12.12.2019 an Giuseppe Boschelli, Kölner Straße 51, 8566 Kierspe

des Bescheides 5327 0005 1257 9642 SB 120 vom 12.11.2019 an Bernhard Ewald Schaub, Calle Capricornio 42, 03189 Florida, LA(Orihuela-Co. Orihela.Alican), Spanien

des Bescheides 5327 0005 1263 4015 SB 122 vom 18.11.2019 an Tom de Wit, Burg von Maarleveldstraat, 4521 BJ Biervliet, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0272 1022 SB 120 vom 28.10.2019 an Dzemat Sheratlic, En Haye-neux 163, 4040 Herstal, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1255 8203 SB 120 vom 04.11.2019 an Ionut Romanescu, Schwarzbachstraße 22, 45879 Gelsenkirchen

des Bescheides 5327 0005 1242 5033 SB 118 vom 18.10.2019 an Luca Martino, 103, Salusbury Road, NW6 6NH London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1244 8220 SB 119 vom 15.11.2019 an Kamil Patela, Prusa 22/5, 58-160 Swiebodzice, Polen

des Bescheides 5329 0005 0272 2339 SB 81 vom 29.11.2019 an Lukas Michael Peter Schneider, Albertstraße 75, 42289 Wuppertal

des Bescheides 5327 0005 1284 8759 SB 11 vom 29.11.2019 an Besim Bajrami, Piazza Della Repubblica Via 3, 01010 Gellere (VT), Italien

des Bescheides 5327 0005 1258 7467 SB 11 vom 27.11.2019 an Wojciech Groniewski, Jana Kilinskiego 42/17, 22-400 Zamosc, Polen

des Bescheides 5327 0005 1284 1134 SB 11 vom 27.11.2019 an Marcus J A Smit, Zaailand 225, 8911 BL Leuwarden, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1294 2461 SB 02 vom 05.12.2019 an Ersen Demiray, Rue Du Fort des Bordes 25, 57070 Metz, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0275 4559 SB 57 vom 11.11.2019 an Deniz Buyuktatar, Gladbecker Straße 6, 45141 Essen

des Bescheides 5327 0005 1304 7784 SB 57 vom 12.12.2019 an Srujan Shah, 44 Kenton Gardens, HA3 8DE Harrow, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1280 8684 SB 15 vom 22.11.2019 an Goran Glasovac, Ante Starcevic 53, 33515 Orahovica, Kroatien

des Bescheides 5327 0005 1269 7920 SB 53 vom 28.11.2019 an M. Yaacoubi, Liendertseweg 114, 3815 BK Amersfoort, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1256 1190 SB 54 vom 11.12.2019 an Istvan-Arpad Koppandi, Hüttenstraße 44, 40215 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1210 0940 SB 19 vom 17.12.2019 an Narcis-Samir Alexe, Ostpreußenstraße 239, 44866 Bochum

des Bescheides 5327 0005 1264 3456 SB 19 vom 18.12.2019 an Stefan Strüver, Baustraße 30, 47137 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 1283 4995 SB 64 vom 04.12.2019 an Metin Karakaya, Opaal 45, 6922 NX Duiven, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0275 1576 SB 64 vom 05.12.2019 an Sofie Consten, Ciermontstraat 17, 6367 SG Voerendaal, Niederlande

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Steueramt –

des Bescheides vom 08.01.2019 zu Kassenzet-chen 52221 00 4290 4791 3 an Herr Sebastian Prokop, Jugendheimstraße 2, 41540 Dormagen.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Stadtkasse –

Die Eintragungsanordnung VLST00800091/0006 vom 10.12.2019 an Nadja Riedel, Mühlenkamp 45 in 40229 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00105186/0044 vom 29.11.2019 an Zorica Veljkovic, Ludwigshafener Straße 36 in 40229 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00810835/0006 vom 22.10.2019 an Mehmet Karamollaoglu, Tußmannstraße 41 in 40477 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00788370/0006 vom 22.11.2019 an Kevin Alexander Scheuer, Klosterstraße 88 in 40211 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00133486/0180 vom 02.12.2019 an Zela Bajram, Bonner Straße 1 in 40589 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00124680/0025 vom 02.12.2019 an Friedhelm Ludwigkeit, Dreieckstraße 11 in 40227 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00558658/0096 vom 22.11.2019 an Menad Ouabdesselam, Linienstraße 85 in 40227 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00543072/0053 vom 29.11.2019 an Janine Ries, Karl-Geusen-Straße 176 in 40231 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00387108/0055 vom 14.11.2019 an Ana Carina Rößler, Derendorfer Straße 53 in 40479 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 1. OG, Raum 125, 40231 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Amt für Einwohnerwesen
– Straßenverkehrsamt –**

der Ordnungsverfügung vom 06.12.2019,
Aktenzeichen 33/33 – 571/19 (2135) an Herrn
Ludovic Jean-Pierre P. Dessy, zuletzt wohnhaft:
Rue Godefroid 50, 5000 Namur / Belgien.

der Ordnungsverfügung vom 24.09.2019,
Aktenzeichen 33/53 – 459/19 (5886) an Herrn
George-Cosmin Jarca, zuletzt wohnhaft:
Worringer Straße 68, 40211 Düsseldorf.

*Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für
Einwohnerwesen, Abteilung Straßenverkehrsamt
- Fahrerlaubnisbehörde - der Landeshauptstadt
Düsseldorf, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf,
eingesehen bzw. in Empfang genommen wer-
den.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in
Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen können.*

**Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit**

Scherbenfrei und jeck dabei

Keine Gläser und Glasflaschen in der Altstadt

Euer *JACQUES
Tilly*



 Landeshauptstadt Düsseldorf
Ordnungsamt



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

**„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Herausgeber:
Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Ingrid Herden
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Anmeldung zur Jägerprüfung 2020

Anträge auf Zulassung zur diesjährigen Jägerprüfung gemäß Jägerprüfungsordnung sind bis zum **20. Februar 2020** bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Ordnungsamt - Untere Jagdbehörde -, 40200 Düsseldorf, einzureichen. Das Antragsformular kann telefonisch unter 0211/89-93256 oder per E-Mail an jagd.ordnungsamt@duesseldorf.de angefordert werden.

Nach der zur Zeit gültigen Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt die Prüfungsgebühr für die Jägerprüfung 220,00 € zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 €.

Die schriftliche Prüfung wird am 20. April 2020 um 15.00 Uhr in Düsseldorf durchgeführt.

Als Termine für die mündlich-praktische Prüfung sind der 21. April 2020 und 22. April 2020 vorgesehen.

Die Schießprüfung beginnt am 23. April 2020 ab 14.00 Uhr auf dem Schießstand „Diersfordt“ der KJS Wesel, Bislicher Wald 480, 46487 Wesel.

Der Nachprüfungstermin für das jagdliche Schießen und den mündlich-praktischen Teil findet am 13. August 2020 statt. Die Gebühr für die Nachprüfung beträgt pro Fach 80,00 € zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 €.

Terminänderungen bleiben vorbehalten.

Zur Jägerprüfung kann nicht zugelassen werden, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Düsseldorf hat, bei Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die erforderliche Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung im Sinne des § 17 Bundesjagdgesetz nicht besitzt.

Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag
Zimmermann

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Zeitraum Oktober 2019-August 2020

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Ludger Krahn:
krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
Prisca Weltermann:
weltermann@gd.nrw.de, 02151 897-443

Jahresabschluss 2018 der Quantum GmbH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2018 der Quantum GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der Quantum GmbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 136.126,00 € wird mit dem vorhandenen Verlustvortrag in Höhe von 130.090,00 € verrechnet und der verbleibende Gewinn in Höhe von 6.036,00 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2019 im Hause der Quantum GmbH, Balcke-Dürr-Allee 1, 40882 Ratingen, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Baker Tilly Roelfs AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat dem Jahresabschluss am 29. März 2019 dem Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss der Quantum GmbH – bestehend auf der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Quantum GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr 2018 und vermittelt der beigefügte Langbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Quantum GmbH